

Sitzungsvorlage Nr. 0156/2011

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	21.06.2011	TOP: 5	öffentlich
Kreisausschuss	14.07.2011	TOP: 9	öffentlich
Kreistag	21.06.2011	TOP: 10	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 36 - Fachbereich Verkehr	Berichterstatter: Ltd. Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick
--	--

Beratungsgegenstand:

Allgemeine Vorschrift zur Förderung gem. § 11a ÖPNVG (Ausbildungsverkehr-Pauschale)

Beschlussvorschlag:

1. Die Allgemeine Vorschrift zur Verwendung der Fördermittel gem. § 11a ÖPNVG NRW / Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 (Ausbildungsverkehr-Pauschale) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die gem. § 11a ÖPNVG NRW vom Land NRW zur Verfügung gestellten Mittel – für den Kreis Borken rund 1,36 Mio. € in 2011 - zu 95 % an die konzessionierten Busunternehmen weiterzuleiten.
3. Ab 2012 werden die Mittel – für den Kreis Borken rd. 1,775 Mio. € - zu 87,5 % an die konzessionierten Busunternehmen weitergeleitet.

Rechtsgrundlage:

§ 11 a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-.Westfalen (ÖPNVG NRW)
Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1370/2007

Sachdarstellung:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 11a ÖPNVG NRW eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale. Diese Pauschale beträgt im Jahr 2011 100 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich 130 Millionen Euro. Sie wird nach Maßgabe des § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW auf die Aufgabenträger verteilt. Der Kreis Borken erhält hiernach 1,36 Mio. € im Jahr 2011, und 1,775 Mio. € ab 2012.

Mindestens 87,5 % dieser auf den Kreis Borken entfallenden Mittel der Ausbildungsverkehr-Pauschale sind nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Hierzu ist dieser Anteil der Ausbildungsverkehr-Pauschale an alle Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre in vorstehendem Sinne betreiben.

Die Weiterleitung dieser Mittel soll gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Die allgemeine Vorschrift wird in Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert als eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt, gilt. Der Kreis Borken ist zuständige Behörde in diesem Sinne.

Mit dieser Satzung stellt der Kreis Borken eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet.

Die Inhalte der Allgemeinen Vorschrift sowie die Anforderungen an die zuständige Behörde sind sowohl durch Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als auch durch § 11a ÖPNVG NRW sehr umfangreich, sehr dezidiert und mit wenig Gestaltungsspielraum vorgegeben.

Die Wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Vorschrift finden sich unter

- Ziff. 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber
- Ziff. 5 Ausgleichsregelung
- Ziff. 7 Regelungen zum Überkompensationsverbot und Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1380/2007

Diese Inhalte sowie weitere Regelungen wurden mit den antragberechtigten Verkehrsunternehmen gem. § 11a ÖPNVG NRW am 01.06.2011 diskutiert. Mit dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Warendorf wurde die Satzung gemeinsam erarbeitet.

Entscheidungsalternativen:

Ja Nein

Nach der Gesetzesvorgabe ist die Festsetzung der Höhe der weitergeleiteten Mittel auf mindestens 87,5 % festgesetzt. Jede Quote, die höher liegt, ist rechtlich zulässig. Es ist nur zu bedenken, dass eine Aufgabe auf die Kreise verlagert wurde, für die Verwaltungskosten entstehen. Diese sollten in jedem Fall aus der Pauschale abgegolten werden, damit nicht das Budget 07 belastet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Aufwendungen, die sich aus der Übertragung und Abwicklung der ehemaligen Landesaufgabe ergeben, dürfen bis zu 12,5 % der Fördermittel gem. § 11a ÖPNVG NRW verwendet werden. Für 2011 wird eine Quote von 5 % ausreichen, um die Kosten zu decken, da bislang kein zusätzliches Personal eingestellt wurde.

Anlagen:

Entwurf der Allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW nebst Anlagen